



Gemeinde Obersiggenthal

Gemeinderat

Nussbaumen, 14. August 2017

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

GK 2017 / 21

Auslagerung des Bereichs Beistandschaften an den Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Baden (KESD) Zustimmung zum Beitritt zum Gemeindeverband Festlegung des Stellensolls für die Abteilung Soziales

Das Wichtigste in Kürze

Um den Bereich Beistandschaften auf einer gesicherten professionellen Ebene halten zu können, hat sich der Gemeinderat entschieden, dem Einwohnerrat die Auslagerung an den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) zu beantragen. Der KESD kann aufgrund seiner Grösse sicherstellen, dass für die vom Gericht bestellten Beistandschaften in Obersiggenthal genügend geeignete Berufsbeistände zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere auch bezüglich Alter, Hintergrundwissen, und Geschlecht. Die Auslagerung ist keine Sparmassnahme.

Innerhalb der Gemeindeverwaltung Obersiggenthal werden die Sozialarbeiterinnen in der Verwaltungsabteilung Soziales weiterhin für die materielle und immaterielle Hilfe von Hilfesuchenden zuständig sein. Um den steigenden administrativen Aufwand bewältigen zu können ist bei der Sachbearbeitung eine Pensumerhöhung von 30 % notwendig.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Auslagerung des Bereichs Beistandschaften wird genehmigt.**
- b) Der Beitritt zum Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzdienst Baden (KESD) wird genehmigt.**
- c) Nach der Auslagerung des Bereichs Beistandschaften wird der Stellenplan in der Abteilung Soziales Obersiggenthal per 1. Januar 2018 auf 360 % festgelegt.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen im Zusammenhang mit der geplanten Auslagerung des Bereichs Beistandschaften an den Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss § 67 EG ZGB verpflichtet, genügend und geeignete Beiständinnen und Beistände zur Verfügung zu stellen, damit das Familiengericht gestützt auf das eidgenössische Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) geeignete Personen für die Führung der Massnahmen bezeichnen kann. Die Beiständinnen in Obersiggenthal sind in die Verwaltungsabteilung Soziales/Beistandschaften integriert.

Per 1998 hatte sich die Gemeinde Obersiggenthal entschieden, aus dem seinerzeitigen Gemeindeverband Amtsvormundschaft des Bezirks Baden auszutreten und die Amtsvormundschaft in den Sozialdienst der Gemeindeverwaltung zu integrieren. Damals wurde die Integration in die Verwaltung wie folgt begründet:

- *Amtsvormünder und Sozialarbeiter verrichten beide Sozialarbeit - gesetzliche und freiwillige. Ihre Arbeitsgebiete unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander, sie sind problemlos miteinander zu verbinden.*
- *Viele Fälle, bei denen vormundschaftliche Massnahmen angeordnet werden müssen, sind dem Sozialdienst oft bereits durch eine vorgängige längere Beratung und Begleitung bekannt. Wenn ein Klient oder eine Klientin Vertrauen zum abklärenden Sozialdienst gefasst hat, sollte er oder sie nicht plötzlich durch eine neue, ihm fremde Institution betreut werden müssen.*
- *Der Vormund ist in der Gemeinde näher beim Klienten und bei der vorgesetzten Behörde. Dies fördert das gegenseitige Verständnis und erleichtert die Zusammenarbeit auf dieser Ebene.*
- *Der Gemeinderat kann den Vormund selber wählen.*

Auf den 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) in Kraft. Es ersetzte das alte Vormundschaftsrecht aus dem Jahr 1912. Das neue Recht wurde den heutigen Verhältnissen angepasst. Es stellt die Selbstbestimmung des Einzelnen und die Solidarität der Familie ins Zentrum. Auf diesen Termin wurde vom eidgenössischen Gesetzgeber auch eine Professionalisierung der Vormundschaftsbehörden festgeschrieben. Der Kanton Aargau wies die Funktion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Familiengerichten zu. Die Gemeinderäte haben seither im Rahmen des KESR keine Funktionen mehr.

Der Gemeinderat hat im Jahre 2016 eine Organisations- und Strukturüberprüfung der Abteilung Soziales/Beistandschaften in Auftrag gegeben. Der Verfasser des Berichts, Kurt Jenni, hat dem Gemeinderat in einem Bericht vom 1. März 2017 verschiedene Massnahmen vorgeschlagen für den Bereich Soziales und den Bereich Beistandschaften. So hat er unter anderem die Prüfung einer Auslagerung des Bereichs Beistandschaften, z.B. an den bestehenden Gemeindeverband KESD vorgeschlagen. Der Verband hat daraufhin aufgrund des bestehenden Kostenschlüssels der Statuten die möglichen Kosten berechnet. Aufgrund dieser Berechnung/Offerte und nach Abwägung der Vor- und Nachteile, hat sich der Gemeinderat entschieden, den Bereich Beistandschaften aus der Verwaltung auszugliedern und dem Gemeindeverband wieder beizutreten, resp. dem Einwohnerrat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

2 Aufgaben der Beiständinnen und Beistände im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Das Familiengericht kann als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Rahmen des Gesetzes und zum Wohle der betroffenen Person folgende Massnahmen errichten:

Bereich Kinderschutz

- Im Kinderschutz kann das Familiengericht als mildeste Massnahme die Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen Weisungen erteilen oder eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB).
- Weiter kann das Familiengericht eine Beistandschaft errichten, welche die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB) oder dem/der Beiständln besondere Befugnisse übertragen, wie zum Beispiel in den Bereichen Schule, Besuchsrecht oder medizinische Versorgung (Art. 308 Abs. 2 ZGB). Laufen die Eltern den Handlungen im Rahmen der Beistandschaft zuwider, kann die elterliche Sorge durch das Familiengericht in den entsprechenden Bereichen beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).
- Kann einer Gefährdung des Kindeswohls nicht anders begegnet werden, kann das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort unterbringen (Art. 310 ZGB).
- Sind andere Kinderschutzmassnahmen erfolglos geblieben, erscheinen sie von vornherein als ungenügend oder wenn die Eltern aus wichtigen Gründen darum nachsuchen, kann das Familiengericht in besonders schwerwiegenden Fällen die elterliche Sorge entziehen (vgl. Art 311 f. ZGB). Die Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen wirkt sich, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, gegenüber allen, auch später geborenen Kinder aus (Art. 311 Abs. 3 ZGB).

Bereich Erwachsenenschutz

Im Erwachsenenschutz kann das Familiengericht Begleit- (Art. 393 ZGB), Vertretungs- (Art. 394 und 395 ZGB), Mitwirkungsbeistandschaften (Art. 396 ZGB) oder kombinierte Beistandschaften (Art. 397 ZGB) errichten. Als Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche können Administration, Finanzen, rechtliche Verfahren sowie die Personensorge (bestehend aus Gesundheit, Wohnen, Betreuung, Tagesstruktur und soziales Wohl) vorgesehen werden. Als ultimo ratio kann eine umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) errichtet werden.

Aktenauflage Nr. 1 Familiengericht Baden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – Häufig gestellte Fragen (16. Mai 2017)

3 Anzahl Fälle in Obersiggenthal und Berechnung der Stellenprozente

In Obersiggenthal werden durch die Abteilung Beistandschaften gegen 90 Massnahmen geführt. (Februar 2017: 48 Erwachsenenschutzmassnahmen, 38 Kinderschutzmassnahmen). Ausserdem werden rund 20 Massnahmen durch private Personen geführt – in der Regel durch nahe Angehörige.

Für die Berechnung der notwendigen Stellenpensen wird in der Regel ein Berechnungsmodell der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) angewandt. Pro 100 Prozent Mandatsführung wird eine Maximalzahl von 80 Mandaten angestrebt. Zusätzlich wird für die Sachbearbeitung pro 100 % Mandatsführung eine Sachbearbeiterstelle von 80 – 100 % angerechnet (Durchschnittswert 90%).

Im Bereich Beistandschaften wird folgender Stellenplan angerechnet:

Mandatsführung (Aufgaben Berufsbeiständinnen)	95 %
Stellenleitung	15 %
Sachbearbeitung	<u>140 %</u>
Total auszulagernde Stellenprozent	250 %

Somit ist im Bereich Beistandschaften aktuell für die Sachbearbeitung ein Stellenplan angerechnet, der über den Empfehlungen liegt. Einerseits ist dies auf den grossen Aufwand in der Sachbearbeitung zurückzuführen und andererseits darauf, dass einzelne Beistandschaftsfälle von den Sachbearbeiterinnen geführt wurden.

Aktenauflage	Nr. 2	Gemeindeverband Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden, Jahresbericht und Jahresrechnung 2015, Budget 2017
	Nr. 3	100 Jahre KESD, von der Amtsvormundschaft zum Kindes- und Erwachsenenschutzdienst des Bezirks Baden
	Nr. 4	Auszug Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), Juli 2012

4 Vor- und Nachteile einer Auslagerung des Bereichs Beistandschaften

Der Kostenvergleich bei einer Auslagerung und einer Beibehaltung des Bereichs Beistandschaften wird unter Ziffer fünf aufgeführt. Eine Kostenreduktion lässt sich durch eine Auslagerung an den KESD nicht ausmachen. Es gilt hingegen auch abzuwägen, welche Vor- und Nachteile sonst festzustellen sind, unabhängig von finanziellen Aspekten.

Vorteile

- Der KESD bietet eine grosse Anzahl an Berufsbeiständen, welche Stellvertretungslösungen bei Krankheitsausfällen und Ferienabwesenheiten bieten können.
- Es besteht eine Vielfalt an Berufsbeiständen in Bezug auf Alter, Hintergrundwissen und Geschlecht.
- Der KESD kann auf langjährige Mitarbeiter zählen. Daher ist in der Institution grosses Know-how, ein hoher Erfahrungswert in belastenden und komplizierten Situationen und eine hohe Beständigkeit und Sicherstellung des Kontaktes für die betroffenen Personen gegeben.
- Die Organisationsabläufe und die Klientenbuchhaltung werden jährlich durch eine externe Revisionsstelle geprüft, neben der zweijährlichen Prüfung durch die KESB.
- Der Rekrutierungsaufwand für neue Beistände für die Gemeinde Obersiggenthal entfällt, es besteht keine Personalverantwortung mehr in der Gemeinde.
- Die Weiterbildung der Mitarbeitenden der Abteilung Soziales ist nur noch in einem Fachgebiet nötig, nämlich in der Sozialhilfe.
- Es besteht eine klare Trennung der Anlaufstelle für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz. Viele Klienten sind sowohl in der Sozialhilfe als auch in den Beistandschaften betreut, was immer wieder zu Abgrenzungsproblemen führt. Damit kein Interessenkonflikt entsteht, sind jeweils mindestens 2 Sozialarbeiterinnen involviert, was jeweils Absprachen benötigt und zu Ineffizienz führt.
- Durch die Auslagerung würden zwei Büroräume frei werden, wobei einer davon zurück an die Abteilung Bau und Planung geht.

Nachteile

- Die Gemeinde Obersiggenthal verliert als Arbeitgeber an Attraktivität durch den Verlust der Polyvalenz. Dies hat sich jeweils in den Vorstellungsgesprächen und den jährlichen Qualifikationsgesprächen so bestätigt. Die bisherigen Stellenwechsel bei den Sozialarbeitern im letzten Jahr geschahen jeweils aufgrund der Belastung im Bereich der Betreuung der Sozialhilfesuchenden, nicht aufgrund der Beistandschaften.

- Die Bindung der Klienten an die Gemeinde und die Vertrauensarbeit gehen verloren. Viele Klienten haben langjährige Beziehungen zu den Beistandschaften Obersiggenthal, insbesondere auch zu den Sachbearbeiterinnen. Obwohl die Beistände häufiger wechselten, blieb die Sachbearbeitung konstant und bot Beständigkeit.
- Die Mitgliedschaft im KESD Baden kann nur mit Einhalten einer 2-jährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden (siehe auch Satzungen).
- Die Gemeinde wird nach Anzahl Einwohner im Stimmrecht vertreten sein und kann auch bei Kostenentscheidungen überstimmt werden.
- Die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst wird aufwändiger: viele Klienten werden sowohl in der Sozialhilfe wie auch in den Beistandschaften betreut. Dadurch, dass die zwei Abteilungen hausintern geführt werden, gibt es kurze Wege für Abklärungen und Absprachen. Die Arbeiten können auch je nach aktueller Arbeitslast intern verteilt werden.
- Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Institutionen (Kinderkrippen, Schulsozialarbeit, etc.) wird aufwändiger. Die Abteilung Beistandschaften pflegt guten Kontakt zu den örtlichen Institutionen.
- Bei einer Auslagerung muss für zwei Sachbearbeiterinnen eine Lösung gefunden werden, eventuell gekündigt werden. Diese arbeiten bereits seit 2010 resp. 2015 in der Gemeindeverwaltung Obersiggenthal.

Würdigung

Bei der Gewichtung der Vor- und Nachteile einer Auslagerung hat der Gemeinderat insbesondere folgendes festgehalten. Als grosse Organisation kann der Gemeindeverband viel besser auf die einzelnen Bedürfnisse der Betroffenen eingehen (Alter, Geschlecht, Spezialisierung der Berufsbeistände). Personalausfälle können viel besser aufgefangen werden, als in einem relativ kleinen System. Für solche Personalausfälle aber auch durch eine hohe Fluktuation des Personals in der Abteilung Soziales/Beistandschaften entstanden in der Gemeinde Obersiggenthal hohe Kosten, unter anderem auch durch den notwendigen Beizug von externen Fachleuten. **Bis Ende 2017 rechnet der Gemeinderat mit (Personal-) Mehrkosten im Verwaltungsreich Soziales/Beistandschaften von gegen CHF 160'000 (Stand: Juli 2017).**

Für die betroffenen Mitarbeiterinnen kann der Verlust an Vielseitigkeit (Polyvalenz) nachteilig empfunden werden, resp. sie müssen teilweise in Kauf nehmen in anderen oder veränderten Aufgabengebieten zu arbeiten. Der Gemeinderat wird sich hier aber für gute Lösungen einsetzen. Für eine Mitarbeiterin wird ein Stellenwechsel notwendig sein. Ob die betroffene Sachbearbeiterin zum gewünschten Pensum durch die KESD übernommen werden kann, ist zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Vorlage noch offen.

Als wichtiges Kriterium sieht der Gemeinderat eine gewisse Beständigkeit bei den betroffenen Personen (Verbeiständete). Durch die vielen Personalwechsel gibt es in Obersiggenthal Personen, für die innerhalb von zwei Jahren bis zu vier unterschiedliche Beistände eingesetzt wurden. Das ist für die Betroffenen unbefriedigend und nicht zielführend.

Die überwiegende Anzahl der Gemeinden im Bezirk Baden haben sich bei der Anstellung von Berufsbeiständinnen zusammengeschlossen (Gemeindeverband KESD oder Zusammenarbeit mittels Gemeindevertrag. Von den grösseren Gemeinden im Bezirk führen neben Obersiggenthal lediglich Wettingen, Spreitenbach und Neuenhof eine eigene Beistandschaftsabteilung.

5 Kostenvergleich

Die Kosten für die Führung der Beistandschaften sind in der Dienststelle 1404 der Verwaltungsrechnung aufgeführt. Die Abteilung Soziales/Beistandschaften hat nach Rücksprache mit der Abteilung Finanzen diese Zahlen analysiert und zusätzlich ergänzt mit den Kosten, die üblicherweise nicht als Querschnittsaufgaben auf dieser Dienststelle belastet werden (Büromiete und Bewirtschaftungskosten Gebäude, IT, Personalstelle, etc.).

Die Berechnung des Gemeindebeitrages für die KESD beruht auf einer Simulation der Fallzahlen 2016 mit dem provisorischen Budget des KESD für das Jahr 2018. Basis für die Gemeindebeiträge bildet der Gesamtaufwand der KESD pro Rechnungsjahr. Der Verteilschlüssel wird anhand von drei Parametern berechnet:

- a) Einen Sockelbeitrag (ca. 30 %), die Sach- und Betriebsaufwände, inklusive Infrastruktur wird aufgrund der Einwohnerzahl verteilt
- b) Einen Sekretariatsbeitrag (ca. 30%) für Lohnkosten und Lohnnebenkosten wird aufgrund der Anzahl Mandate der Gemeinde im Rechnungsjahr verteilt. Dabei wird unterschieden in Klienten mit Zahlungsverkehr (2 Teile) und ohne Zahlungsverkehr (1 Teil)
- c) Einen Beistandsbeitrag (ca. 40%) dieser deckt 30 % der Lohn- und Lohnnebenkosten der Berufsbeistände. Verteilschlüssen ist der im Rechnungsjahr benötigte Stundenaufwand für die Klienten der Gemeinde.

Die definitiven Kosten werden jeweils rückwirkend anhand der effektiven Zahlen pro Gemeinde neu berechnet und ergeben eine Nachzahlung oder eine Gutschrift.

Als Variante liess der Gemeinderat berechnen, wie hoch die Kosten wären, wenn nur die aufwändigen Kinderschuttfälle ausgelagert würden. Diese Variante wurde fallengelassen, weil unverändert ein voller Sockelbeitrag entrichtet werden müsste, sich diese Variante somit nicht rechnet.

Falls die Büroräumlichkeiten der KESD ausgebaut werden müssen (Erweiterung), müssten sich alle Verbandsgemeinden prozentual zu den Einwohnerzahlen beteiligen. Für die Gemeinde Obersiggenthal würde dies eine einmalige Summe von CHF 40'000 ausmachen. Auch am jetzigen Standort in der Gemeindeverwaltung Obersiggenthal sind die Platzverhältnisse sehr eng, so dass bei einer Nichtauslagerung über einen Ausbau innerhalb des Gemeindehauses oder Auslagerung in ein anderes Gebäude nachgedacht werden müsste.

Für die Sicherstellung des Klientenbetriebskontos müsste die Gemeinde Obersiggenthal ein Darlehen von CHF 20'000 zur Verfügung stellen, da einige Klienten ab und zu einen Negativsaldo ausweisen (Weisung Obergericht). Das Darlehen ist für die Gemeinde Obersiggenthal nicht erfolgswirksam.

Der Kostenvergleich für eine Auslagerung und ein Verbleib in Obersiggenthal ergibt folgendes Bild:

Mandatsführung der Fälle durch die den Kindes- und Erwachsenenschutzdienst (KESD) Baden vom 5. April 2017		CHF 292'583
Kosten der Führung innerhalb der Abteilung Soziales Beistandschaften gemäss Berechnung vom 3. August 2017		CHF 287'624

Beilage: Nr. 1 KESD Baden, Offerte Mandatsführung für die Gemeinde Obersiggenthal, Stand: 5. April 2017
 Nr. 2 Gemeinde Obersiggenthal, Berechnung der Kosten für die interne Führung der Beistandschaften vom 3. August 2017

6 Notwendige Stellenpensen im Bereich Sozialdienst (Sozialhilfe)

Unabhängig von der Auslagerung des Bereiches Beistandschaften ist eine Pensenerhöhung im Bereich Sozialdienst (Sozialhilfe) notwendig.

Die Beratung der Klientinnen und Klienten für die materielle und immaterielle Hilfe stellt an die Mitarbeiterinnen hohe Ansprüche. Viele Klienten benötigen aufgrund ihrer besonderen Situation, ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung, ihrer lang andauernden Abwesenheit vom Arbeitsmarkt oder anderer Besonderheiten, spezifische Unterstützung. Unterstützt werden die Sozialarbeiterinnen durch Sachbearbeiterinnen, die bei der Vorbereitung von Entscheiden helfen oder bei den zuständigen Stellen Auskünfte und Berichte einholen (z.B. Kostenvorschläge, Bescheinigungen, Policen, mietrechtliche Abklärungen, Platzierungsmöglichkeiten, etc). Der Gemeinderat musste in den letzten Jahren regelmässig hohe Überstundenzahlen bewilligen, weil der individuelle Aufwand für die Betreuung der Hilfesuchenden zugenommen hat, vor allem auch im administrativen Bereich.

Bei der Berechnung der notwendigen Stellenprozente unter Berücksichtigung der Falldossiers gibt es verschiedene anerkannte Ansätze. Gemäss der Sozialhilfeverordnung des Kantons Bern werden für eine in der Sozialhilfe-Sozial- oder Sachbearbeitende Person 100 Dossier auf 100 Stellen% vorgegeben mit zusätzlich 35 Stellen% Administration für 100 Stellen% Sozialarbeit. Vogel & Mangold empfehlen in der Annahme, dass pro Dossier 16 Std. / Jahr aufgewendet werden ebenfalls 100 Dossiers auf 100 Stellen% Sozialarbeit. Zudem 1/3 Stellen = 35 Stellen% auf 100 Dossier Sachbearbeitung (Administration).

Bei der Umsetzung der Anzahl Stunden pro Dossier zur Stellen% nach Vogel / Mangold (Institut für angewandtes Sozialrecht) ist die Fallstruktur (Komplexität; Intensität; Personenzahlen im System) zu berücksichtigen und kann somit weniger Dossier pro 100 Stellen% ergeben. Bei der Annahme von 20 Stunden / Jahr / Dossier ergibt dies einen Schlüssel von 80 Dossiers pro 100 Stellen% plus 1/2 (nicht 1/3) Administration.

Der Gemeinderat geht bei der Berechnung der Stellenprozente von folgenden notwendigen Pensen aus:

Sozialarbeiter	230%	(bisher 230 %)
Sachbearbeitung	<u>130%</u>	<u>(bisher 100 %)</u>
Total	360%	(bisher 330%)

Dossiers per Stichtag 31. Dezember 2016: 177 (154 Sozialhilfefälle, 12 Alimentenbevorschussungen und 11 Elternschaftsbeihilfen).

Bei der Festlegung der Stellenprozente für den Bereich Sozialdienst sieht der Gemeinderat somit eine faktische Erhöhung um 30 % Stellenprozente bei der Sachbearbeitung als notwendig an. Die Abteilungsleitung hat noch einen höheren Bedarf angemeldet, was vom Gemeinderat jedoch abgelehnt wurde. Es bestehen ganz offensichtlich unterschiedliche Berechnungsarten der notwendigen Stellenprozente. Im Sinne eines Kompromisses und in Anbetracht des tatsächlich bekannten und ausgewiesenen Bedarfes im Bereich der Sachbearbeitung ist die Erhöhung um 30 % notwendig.

Die Führung der Abteilung Soziales/Beistandschaften ist durch viele Stellenwechsel, Krankheitsausfälle und der wiederholten Einarbeitung von unerfahrenen Mitarbeiterinnen sehr schwierig geworden. Der Gemeinderat musste zur Überbrückung verschiedene externe Dienste beauftragen, was zu hohen Kosten im Jahr 2017 führt. Es ist zu hoffen, dass mit der Stellenanpassung

und nach der Auslagerung des Bereichs Beistandschaften die Situation in dieser Verwaltungsabteilung mittelfristig stabilisiert werden kann.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Dieter Martin

Anton Meier

Hinweis zum Bericht zur Organisations- und Strukturüberprüfung der Abteilung Soziales/Beistandschaften

Der Bericht von Kurt Jenni enthält viele vertrauliche Informationen zur Fallführung im Bereich von Sozialdienst und Beistandschaften sowie zum Verwaltungspersonal. Der Gemeinderat hat sich deshalb entschieden, den Bericht nicht öffentlich aufzulegen. Gegen Voranmeldung kann der Bericht von den Mitgliedern des Einwohnerrates auf der Gemeindekanzlei Obersigenthal eingesehen werden.

Neben der Empfehlung die Auslagerung der Beistandschaften zu prüfen wurden im Bericht Jenni dem Gemeinderat weitere Empfehlungen vorgeschlagen. Zusammenfassend eine Übersicht über die darauf erfolgten Umsetzungen, resp. offenen Fragen:

Vorgeschlagene Massnahme	Entscheid Gemeinderat	Stand
Prüfung Auslagerung Beistandschaften	Antrag an Einwohnerrat	Behandlung am 14. September 2017
Zeiterfassung pro Klient	Wurde von der Abteilung seit 1. Januar 2017 eingeführt	Umgesetzt
Prüfung einer baulichen Möglichkeit zur Erstellung eines Sichtschutzes beim Schalter	Auftrag an Abteilung Bau und Planung um Kosten zu prüfen	Pendent/Offen Hohe Kosten, schwierige Umsetzung
Einschränkung der Schalteröffnungszeiten	Einschränkung vom Gemeinderat befr. bewilligt bis 31.12.2017	Umgesetzt / Fortführung offen
Verschiebung der sozialhilferechtlichen Finanzaufgaben zurück an die Abteilung Soziales	Entscheid vom Gemeinderat vorläufig sistiert	Offen
Jährlich externe Prüfung von Sozialhilfedossiers	Revisionsaufwand ist im Budget 2018 vorgesehen	Budget 2018
Stärkere Digitalisierung der Dossiers	Finanzielle Mittel für Softwareupdate im Budget 2017. Wird von der Abteilung umgesetzt	Wird umgesetzt
Prozessabläufe und Musterordner	Wird laufend angepasst, sofern dies während der täglichen Arbeit möglich ist.	Wird umgesetzt
Verwaltungsentscheidsystem verbessern (Delegation)	Zurückgestellt bis zur Einführung eines Geschäftsleitungsmodells	Pendent/Offen